

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 8 (1910)
Heft: 9

Artikel: Hohe Genauigkeiten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-181195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gelegt werden kann. Was die Bebauungspläne in großen Zügen festlegen, muß durch die Quartierpläne im Detail ausgestaltet werden, und es gelten für diese wie für jene technisch und künstlerisch dieselben Prinzipien, dazu gesellt sich aber bei der Bearbeitung der Quartierpläne die Berücksichtigung zahlreicher rechtlicher Fragen, in der Einleitung, der Durchführung und im Abschluß des Verfahrens. Die gesetzlichen Normen dazu sind für den Kanton Zürich enthalten im Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 und in der Verordnung über die Durchführung des Quartierplanverfahrens vom 24. Februar 1894. Die vorliegende Schrift bildet eine Ergänzung und Erläuterung von Gesetz und Verordnung und deren Anwendung, wie sie sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat, sie bildet den besten Führer durch das Chaos der diesbezüglichen Bestimmungen. Der Geometer, dem die Projektierung eines Quartierplanes übertragen ist, wird einen um so größeren Einfluß auf die Beteiligten ausüben, je genauer er den Gang des Verfahrens kennt und die Interessen seiner Auftraggeber gleichmäßig zu würdigen weiß. Das vorliegende Werk, das hiezu eine Wegleitung gibt, sei deshalb den zahlreichen Geometern, welche in diesem Gebiete arbeiten, bestens empfohlen. St.

Hohe Genauigkeiten.

Im „Kgl. Württemberg. Landeskalendar“ für 1910, amtliche Ausgabe, Stuttgart, Kohlhammer, finden sich auf Seite 89 folgende Angaben:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Fuß} &= 28,649\ 029\ 091 \text{ cm} \\ 1 \text{ m} &= 3,490\ 519\ 865\ 039 \text{ Fuß;} \end{aligned}$$

schade, daß diese zweite Zahl nicht noch einige Stellen weiter berechnet ist, da eigentlich erst die 14. Dezimalstelle, nicht schon die 12. mit ruhigem Gewissen abzubrechen gestattet. Die Flächenvergleiche hält sich auf derselben Genauigkeitshöhe wie die Längenmaßvergleiche.

Es ist nämlich:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Morgen} &= 31,517\ 447\ 726\ 084\ 963 \text{ a} \\ 1 \text{ ha} &= 3,172\ 845\ 747\ 824\ 829 \text{ Morgen} \end{aligned}$$

gesetzt. Es wäre, falls es noch möglich ist, von Interesse zu erfahren, welche Bedürfnisse man bei Aufstellung dieser Zahlen im Auge gehabt hat, fragt mit unverkennbarer Ironie Prof. Dr. Hammer in der Zeitschrift für Vermessungswesen die württembergischen Bürokratenzöpfe.

Wer sich die Mühe nicht verdrießen lassen will, kann nun noch berechnen, daß der württembergische Morgen auf ca. $\frac{1}{10000}$ einer Nadelspitze genau angegeben ist. Wer verlangt mehr? *St.*

Literatur.

Die Güterzusammenlegung; Ursprung, Zweck und volkswirtschaftliche Bedeutung von J. Girsberger, kantonaler Kulturingenieur.

Es freut uns mitteilen zu können, daß die verdienstliche Arbeit von Kulturingenieur Girsberger, die wir in Nr. 3 dieses Jahrganges besprochen haben, nun im Buchhandel erschienen und allgemein zugänglich gemacht worden ist als 39. Heft der Sammlung „Schweizer Zeitfragen“. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Preis 60 Cts.

Die Auszüge, die wir seinerzeit aus der Schrift brachten, und namentlich auch die instruktiven, von der Kartographie Winterthur in bekannter vorbildlicher Weise ausgeführten graphischen Beilagen, die wir leider nur andeuten konnten, werden gewiß manchen Leser veranlassen, das Büchlein seiner Bibliothek einzuverleiben. Er findet darin gegebenen Falles auch das Material zu einem Vortrage über Güterzusammenlegung in klarer Entwicklung vor. Dieser Entwicklung folgen die Schlüsse in prägnanter, überzeugender Sprache. Befolgt der Vortragende dann noch die Luthersche Regel: „Tritt frisch auf, tu's Maul auf, hör' bald auf“, so kann es ihm an einem Erfolge nicht fehlen. *St.*
